

03.01.2017

Liebe Kollegin,
lieber Kollege,



mit dem Start des Jahres 2017 wurden die Bezüge und Zulagen um 1,3 % angehoben. Das betrifft natürlich auch das neue Dienstrecht, das bereits einige Kolleg/innen in diesem Schuljahr gewählt haben.

Dieser aktualisierte Newsletter enthält einen ersten Überblick als Entscheidungsgrundlage bei der Auswahl oder aufkommenden Unsicherheiten. Bei weiteren Fragen oder Wünschen wenden Sie sich direkt an mich per Email heinrich.himmer@fsgbmhs.eu

Wir informieren Sie auch tagesaktuell auf www.fsgbmhs.at über alle Vorhaben in den BMHS.

Gestalten wir gemeinsam Zukunft.

Ihr,

Heinrich Himmer
Vorsitzender FSG BMHS

NEUES DIENSTRECHT

NEWSLETTER

Jänner 2017

WER ist im neuen Dienstrecht?

Alle Lehrerinnen und Lehrer aller Schulstufen werden im neuen Dienstrecht als *Pädagogischer Dienst* zusammengefasst. Es gibt gleiche Regelungen für gleiche Schulstufen (Primarstufe, Sekundarstufe 1 und Sekundarstufe 2). Besonders im Hinblick auf **Arbeitszeit und Bezahlung** wurden neue Regelungen geschaffen.

WANN ist man im neuen Dienstrecht?

BIS Schuljahr 2014/2015 Alle Lehrer/innen die **vor** dem Schuljahr 2014/15 bereits einen Dienstvertrag (egal ob befristet oder unbefristet) mit Bund/Land hatten, **bleiben im alten** Dienstrecht.

AB Schuljahr 2014/2015 — Lehrer/innen die in den Schuljahren 2014/15, 2015/16, 2016/17, 2017/18 oder 2018/19 **erstmalig** in den Schuldienst eintreten, können sich einmal (bei Dienstantritt) für das **alte** oder **neue** Dienstrecht entscheiden

AB Schuljahr 2019/2020 Lehrer/innen die ab dem Schuljahr 2019/2020 neu in den Schuldienst eintreten (noch nie vorher einen Vertrag als Bundes- oder Landeslehrer hatten) sind im **neuen** Dienstrecht.

WELCHEN Abschluss benötigt man?

Es besteht eine generelle Masterpflicht für den Berufseinsatz in der Sekundarstufe II, Ausnahmen gibt es im Bereich der Berufsbildung für Fachpraktiker/innen (zB Werkstätte an HTL oder Küchen an HUM). Es gilt die bereits beschlossene Ausbildung neu für Lehrer/innen an Pädagogischen Hochschulen und/oder Universitäten (Bachelor – Master – PhD). Wer mit seiner Ausbildung im alten Dienstrecht unterrichten durfte, darf das auch im neuen.

WIE gestaltet sich der Berufseinstieg?

Beim Einstieg nach dem Studium beginnt man im Regelfall ab 2019 statt dem Unterrichtspraktikum mit einer sogenannten **Induktionsphase**. Die Induktionsphase beginnt mit dem Dienstantritt und endet nach zwölf Monaten. Sie dient der berufsbegleitenden Einführung in das Lehramt. Die Vertragslehrperson in der Induktionsphase wird durch ein/e Mentor/in (erfahrene/r Lehrer/in) begleitet. Am Ende erhält man eine Beurteilung über die geleistete Arbeit als Grundlage für eine weitere Beschäftigung. Für Personen ohne entsprechende Ausbildung (zB Quereinstieg aus der Praxis) gibt es statt der Induktions- eine **Ausbildungsphase** die bis zum Absolvieren der notwendigen pädagogischen Ausbildung dauert.

NEWSLETTER



WELCHE Arbeitszeiten gelten für eine Vollbeschäftigung?

24 Stunden/Woche	davon	Unterricht 22 oder 20¹ Stunden/Woche
		Sonstige Tätigkeiten² 2 Stunden/Woche

1) Für Gegenstände der Lehrverpflichtungsgruppen (LVG) I oder II (zB Deutsch oder viele fachtheoretische Gegenstände) wird jede Unterrichtsstunde mit 1,1 multipliziert. Das bedeutet 22 Stunden werden mit 20 Stunden Unterricht (20 * 1,1 = 22) erfüllt.

2) Erfüllt zB durch Tätigkeit als Klassenvorstand, Schüler/innen/Eltern-Beratung, Fachkoordination, Qualitätsmanagement, Verwaltung von Lehrmittelsammlungen, Mentoring, ...

WIE sieht die Bezahlung aus? ab 1. Jänner 2017

Grundgehalt und Vorrückung¹⁾

1) Vorrückung neu

	Entl. Stufe	Euro
3,5 Jahre	1	2 578,8
5 Jahre	2	2 937,9
5 Jahre	3	3 298,1
6 Jahre	4	3 658,2
6 Jahre	5	4 018,5
6 Jahre	6	4 378,7
6 Jahre	7	4 601,3

BeslEys

1) Geänderte Zeiten der Vorrückung ab 02/2015
 *) 3,5 Jahre als Master
 4,5 Jahre als Bachelor mit 240 ECTS
 5,5 Jahre als Bachelor mit 180 ECTS

- Das Einstiegsgehalt wird auch in der Induktionsphase voll bezahlt.
 - In der Ausbildungsphase (Ausnahmefälle) gibt es 85 % des Grundgehalts plus volle mögliche Fächervergütungen und Zulagen.
 - Es werden ...
 - bis zu 12 Jahre einschlägige Vordienstzeiten der Privatwirtschaft
 - alle Arbeitszeiten bei Gebietskörperschaften (zB Bund, Land, ...)
 - bis zu 6 Monate für Präsenz- oder 9 Monate für Zivildienst
 - Zeiten einer über 90 %igen Rente der Heeresversorgung angerechnet.
 - Für jede Wochenstunden in der Sekundarstufe 2 bekommt man zusätzlich eine Vergütung² (12 x im Jahr) in Höhe von:
 - € 32,8/je Wochenstunde in der LVG I oder II
 - € 13,4/je Wochenstunde in der LVG III
 - Weitere Zulagen werden für bestimmte Funktionen bezahlt.
 - Zusätzlich gibt es Abgeltungen für Abschluss- und Maturaprüfungen bzw. Diplomarbeiten
- ² Fächervergütung wird ab dem 15. Fehtag (zB Krankenstand) nicht bezahlt

Das neue Dienstrecht finden Sie im Bundesgesetzblatt I Nummer 211, 27.12.13
www.ris.bka.gv.at

Neueste und weitergehende Info finden Sie auf
www.fsgbmhs.at

Kontakt



Mag. Heinrich Himmer
 076/531 32 42
heinrich.himmer@fsgbmhs.eu
www.fsgbmhs.at
www.facebook.com/FraktionBMHS